

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 46, 1902, S. 414 - 415

1. Zulässigkeit des Rechtswegs, wenn nicht die Rückgängigmachung oder Aufhebung von Verordnungen einer Verwaltungsbehörde angestrebt, sondern nur Ersatz des durch dieselben einem Staatsangehörigen zugefügten Schadens verlangt wird. 2. Inwiefern haften nach gemeinem Recht der Staat oder Gemeinden für den von ihren Organen bei Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen widerrechtlich angerichteten Schaden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die Zeit nach dem 1. Januar 1900 betreffenden Ausführungen, in Betracht gezogen hat, daß der Kläger sich auch auf Vertragsverletzung seitens des Beklagten berufen hat. Das angefochtene Urtheil war hiernach in Gemäßheit des § 551 Ziffer 7 C.P.D. aufzuheben, und war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nr. 27.

1. Zulässigkeit des Rechtswegs, wenn nicht die Rückgängigmachung oder Aufhebung von Verordnungen einer Verwaltungsbehörde angestrebt, sondern nur Ersatz des durch dieselben einem Staatsangehörigen zugefügten Schadens verlangt wird.

Verf.Ges. § 13.

2. Inwiefern haften nach gemeinem Rechte der Staat oder Gemeinden für den von ihren Organen bei Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen widerrechtlich angerichteten Schaden?

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 27. September 1901 in Sachen B., Klägers, wider die Stadt Gera, Beklagte. III. 193/1901.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des thüring. Oberlandesgerichts zu Jena ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Klagenanspruch wird darauf gestützt, daß der Stadtrath zu Gera, als Ortspolizeibehörde, sowohl durch den Erlaß der Polizei-Verordnung vom 22. November 1897 als auch namentlich durch die von ihm im Herbst 1898 bethätigte ungerechtfertigte Handhabung und Auslegung derselben, wonach der Kläger angehalten worden sei, die sämtlichen von ihm in die Stadt Gera eingebrachten Fleischwaaren, und zwar nicht bloß die zum dortigen Verkaufe, sondern auch die zum Vertriebe nach auswärts bestimmten, vor dem Weitervertriebe der Untersuchung auf dem städtischen Schlachthofe zu unterwerfen, den Weiterverkauf der im Jahre 1898 vom Kläger nach Gera eingeführten amerikanischen Fleischwaaren unmöglich gemacht, vielmehr deren Verbleib und Verderb in der dortigen Zollniederlage herbeigeführt und dadurch dem Kläger einen Schaden von 17 685,28 M. verursacht habe, wofür die beklagte Stadtgemeinde einzustehen habe.

Was zunächst die von Amtswegen zu prüfende Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs anlangt, so ist dieselbe mit der Vorinstanz zu bejahen. Nach gemeinrechtlichem, auch in der Rechtsprechung des R.G. anerkannten Grundsatz ist der Rechtsweg nur,

insofern auf demselben die Rückgängigmachung oder Aufhebung der Verordnung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde erstrebt wird, nicht aber zum Zwecke der Geltendmachung des einem Staatsangehörigen durch eine solche Verfügung verursachten Schadens (wie im vorliegenden Falle) ausgeschlossen. Die weitere Annahme der Vorinstanz aber, daß auch nach reußischem Landesrechte der Rechtsweg wenigstens für die Einforderung des durch Verfügung einer Gemeindebehörde angerichteten Schadens gegeben sei, stützt sich auf die Auslegung irrevisibler Rechtsätze. (Der vom II. Richter angegebene Grund für Abweisung der Klage wird zwar gemißbilligt, dann aber fortgefahren.)

Der vom Berufungsgericht angenommene Ausschluß der Haftpflicht der Beklagten erscheint aber aus anderen Gründen gerechtfertigt. Insofern man das im Herbst 1898 ergangene Verbot des Stadtraths und dessen weiteres Verhalten mit Rücksicht auf die vom Berufungsgerichte gegebene Auslegung der Verordnung vom 22. November 1897 als über deren Inhalt hinausgehend und demgemäß ungerechtfertigt ansieht, kommt der Beklagten der von den Vorinstanzen mit Recht als herrschend bezeichnete Grundsatz des gemeinen Rechtes zu statten, wonach eine Haftpflicht des Staates und der Gemeinden für den von ihren Organen bei Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen widerrechtlich angerichteten Schaden nicht besteht (Entsch. R.G. Bd. 11 S. 206 ff., Bd. 26 S. 341). Wollte man aber das Vorgehen des Stadtraths als durch die Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums gedeckt und damit als gesetzmäßig ansehen, dann würde der Klage immerhin der anderweite Grundsatz entgegen stehen, daß der Staat oder die Gemeinde für an sich rechtmäßige Eingriffe ihrer Verwaltungsbehörden in Privatrechte nur dann haftet, wenn dadurch dem Staats- oder Gemeindeangehörigen ein dingliches oder persönliches Recht entzogen (enteignet) oder sonst dessen Verlust herbeigeführt wird (Entsch. des R.G. Bd. 16 S. 160, Bd. 41 S. 142, 191, Bd. 46 S. 283), nicht aber in dem Falle, wenn, wie hier, die Polizeibehörde im öffentlichen Interesse durch Erlaß von Geboten und Verboten nur das Verfügungsrecht des Einzelnen beschränkt (Entsch. des R.G. Bd. 26 S. 337, Bd. 35 S. 150, Bd. 41 S. 122, Seufferts Arch. Bd. 37 Nr. 224).

Es war demgemäß der Entschädigungsanspruch des Klägers für unbegründet zu erachten und deshalb auch die von ihm eingelegte Revision zurückzuweisen.